

# **GR\_GERICHTE SF 2006 22 vom 5. Juli 2006**

GR Gerichte, 2006-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SF\\_2006\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2006_22)

FR: GR\_GERICHTE SF 2006 22 du 5 juillet 2006

IT: GR\_GERICHTE SF 2006 22 del 5 luglio 2006

## **Regeste**

Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz | Betäubungsmittelgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 2**

DD. ist ferner geständig, in der Zeit von September 2005 bis zum 19. Februar 2006 rund 30 g Marihuana/Haschisch durch Kauf und rund 50 g Marihuana/Haschisch im Tausch gegen Heroin erworben zu haben. Von den 80 g verkaufte er Ende November 2005 30 g Marihuana an CC.. Da gemäss Art. 2 Abs. 2 BetmG auch Rohmaterialien zu den Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BetmG gehören, sind auch Marihuana und Haschisch als solche zu qualifizieren. Damit machte sich DD. der Widerhandlung gegen Art. 19 Ziff. 1 BetmG strafbar.

### **E. 3**

Gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht. DD. ist geständig, in der Zeit zwischen September 2005 und Februar 2006 in mehreren Malen ca. 8 g Heroin, 19,8 g Kokain, 4 Ecstasy-Pillen, 1 Linie Speed sowie mindestens 30 g Marihuana/Haschisch konsumiert zu haben. Zudem erwarb er für Fr. 50.-- Haschischöl für den Eigenkonsum. Aufgrund des mehrfachen Betäubungsmittelkonsums während einer Zeitspanne von rund einem halben Jahr fällt vorliegend Annahme eines leichten Falls im Sinne von Art. 19a Ziff. 2 BetmG ausser Betracht. Demgemäss ist DD. der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen.

### **E. 4**

Das schweizerische Strafgesetz enthält eine nach Alterskategorien abgestufte Annäherung an das Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts. Für junge Erwachsene (18- bis 25-jährige Täter) gilt das ordentliche Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100 Abs. 1 StGB). Deshalb ist im Strafpunkt immer zu prüfen, ob diese Massnahme in Betracht fällt (BGE 125 IV 237 E. 6b S. 239). a) Ist ein Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet, oder ist er verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu, und steht seine Tat damit im Zusammenhang, so kann das Gericht an Stelle einer Strafe seine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen, wenn anzunehmen ist, durch diese Massnahme lasse sich die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen ver-

10 hüten (Art. 100bis Ziff. 1 StGB). Mit der Massnahme der Arbeitserziehung soll eine Fehlentwicklung junger Erwachsener durch Erziehung zur Arbeit und durch charakterliche Festigung korrigiert und damit künftigen Straftaten vorgebeugt werden. Ziel der Arbeitserziehungsmassnahme ist daher eine zweckgerichtete und individualisierte sozialpädagogische Betreuung, die der charakterlichen und sozialen Festigung dienen soll. In eine Arbeitserziehungsanstalt sollen daher junge Erwachsene eingewiesen werden, deren Entwicklung sich noch wesentlich beeinflussen lässt und die dieser Erziehung zugänglich erscheinen. Die straffatrelevanten Entwicklungsdefizite müssen erzieherisch behebbar sein, jedenfalls insoweit, dass angenommen werden kann, dadurch lasse sich künftig Delinquenz verhüten. Schliesslich muss sich ebenfalls prognostisch eine Gefährlichkeit des Einzuweisenden verneinen lassen. Wesentliche Beurteilungskriterien für eine Einweisung bilden demnach Fehlentwicklung, Erziehbarkeit, Delinquenzverhütung und Ungefährlichkeit. Sind die Voraussetzungen nach Art. 100 und 100bis StGB erfüllt, muss das Gericht die Massnahme anordnen (vgl. zum Ganzen BGE 125 IV 237 E. 6b S. 240 f.; Gürber/Hug, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Basel 2003, N1 und N 9 f. zu Art. 100bis StGB). b) Im Gutachten der Psychiatrischen Dienste Graubünden vom 27. Mai 2005 (act. 3.4) wurde bei DD. eine Störung des Sozialverhaltens mit tendenziellen Zügen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Diese seien zwar noch nicht voll ausgeprägt, es zeige sich jedoch die Gefahr, dass sich eine derartige Entwicklung noch fortsetzen könnte (act. 3.4 S. 19). Obwohl eine Störung des Sozialverhaltens grundsätzlich einer mangelhaften geistigen Entwicklung nach Art. 11 StGB entspreche, sei DD. zu jedem Zeitpunkt sowohl zur Einsicht in das Unrecht seiner Tat als auch zum Handeln gemäss dieser Einsicht fähig gewesen. Zur Frage der Legalprognose und Gefährlichkeit kam der Gutachter zum Schluss, dass die Prognose bezüglich eines erneuten Delikts ausgesprochen schlecht sei. Es bestünden zwar keine Hinweise, die auf eine Gefährlichkeit für Leib und Leben anderer hinweisen würden, es sei jedoch nicht auszuschliessen, dass DD. im weiteren Verlauf auch bereit sein werde, eine Schädigung anderer in Kauf zu nehmen. Als besonders gefährlich werde er jedoch derzeit nicht eingestuft (act. 3.4, S. 21). Zur Frage der Massnahmeindikation führte der Gutachter aus, dass bei einer Störung des Sozialverhaltens am ehesten eine länger dauernde stabile therapeutische Arbeit mit einer verlässlichen therapeutischen Beziehung mit pädagogischen und sozialtherapeutischen Ansätzen zu einer Verbesserung führen könne. DD. müsse eine gewisse emotionale Nachreifung ermöglicht werden. Dies könne in einer Arbeitserziehungsanstalt erreicht werden, wo er zudem die Möglichkeit hätte, eine Ausbil-

11 dung zu machen, um dann nach dem Austritt grössere Chancen auf ein deliktfreies Leben zu haben (act. 3.4 S. 21 f.). Die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt sei zweckmässig, da diese den nötigen pädagogischen und sozialtherapeutischen Rahmen biete. Eine ambulante psychiatrische Behandlung sei nicht zu empfehlen, da zu vermuten sei, dass sich DD. einer solchen entziehen würde (act. 3.4 S. 24). c) DD. betonte im Rahmen der Untersuchung mehrfach, dass er es ablehne, in eine Arbeitserziehungsanstalt einzutreten. Er wolle keine dreijährige Massnahme absolvieren, wenn er im Gefängnis beispielsweise nur ein Jahr absitzen müsse. Ein weiterer Grund sei, dass er als Schweizer unter vielleicht 90% Ausländern wäre und „unten durch“ müsse, wozu er nicht bereit sei (act. 3.9). Auch anlässlich der mündlichen Hauptverhandlung vom 5. Juli 2006 sprach er sich zunächst gegen eine Arbeitserziehung aus. In seinem Schlusswort erklärte er jedoch, dass er nach einem Gespräch mit seinem Rechtsvertreter in der Pause seine Meinung geändert habe und nun doch mit einer Arbeitserziehung einverstanden sei. Damit kann auch von einem

Mindestmass an Kooperationsbereitschaft ausgegangen werden. d) Unter Berücksichtigung der in den Akten beschriebenen persönlichen Situation des Angeklagten und aufgrund der richterlichen Befragung anlässlich der Hauptverhandlung kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt im Falle von DD. erfüllt sind. Er ist daher gemäss Art. 100bis StGB in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen. Selbstredend ist der Wille des Angeklagten sehr entscheidend, ob eine solche Massnahme zum Erfolg führen kann. Es bleibt zu hoffen, dass DD. diese Chance zur beruflichen Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung wahrnimmt und alles daran setzen wird, in Zukunft ein deliktfreies Leben zu führen. e) Da die Arbeitserziehung nach dem monistischen Sanktionensystem ausgestaltet ist, wird im Strafurteil neben der Massnahme grundsätzlich keine Freiheitsstrafe ausgesprochen 5.a) Gemäss Art. 41 Ziff. 3 Abs. 1 StGB lässt der Richter eine bedingt ausgesprochene Strafe vollziehen, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, er trotz förmlicher Mahnung des Richters einer ihm erteilten Weisung zuwider handelt, er sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht oder er das in ihn gesetzte Vertrauen in anderer Weise stört. Daraus geht hervor, dass bei einem erneuten Verbrechen oder Vergehen durch den Verurteilten

12 während der Probezeit der Widerruf der Erststrafe den Normalfall darstellt (PKG 1994 Nr. 28). In leichten Fällen kann der Richter auf den Widerruf verzichten und stattdessen eine weniger einschneidende Massnahme anordnen (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB). Bei der Frage, ob ein Delikt als leicht zu qualifizieren ist, kommt dem Strafmass die massgebliche Bedeutung zu. Dabei wird eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten in der Regel als leicht im Sinne von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 2 StGB bezeichnet (BGE 128 IV 3 E. 4e S. 10 f.). Die Annahme eines leichten Falles kommt nur in Betracht, wenn die Freiheitsstrafe in der Nähe von drei Monaten liegt (BGE 122 IV 156 E. 3c S. 161), was bei 18 Monaten nicht mehr der Fall ist. Ein Verzicht auf den Widerruf ist somit nur ausnahmsweise zulässig, unter der Voraussetzung, dass einerseits ein leichter Fall und andererseits eine begründete Bewährungsaussicht angenommen werden kann. Diese beiden Elemente müssen kumulativ erfüllt sein. b) Mit Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Prättigau/Davos vom 5. Januar 2005 wurde DD. zu acht Monaten Gefängnis verurteilt, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe unter Anordnung einer Probezeit von drei Jahren mit Schutzaufsicht aufgeschoben wurde. Es ist zunächst zu prüfen, ob DD. zumindest einen Teil der vorstehend zu beurteilenden Delikte während laufender Probezeit begangen hat. Die Probezeit beginnt mit der Eröffnung des Urteils zu laufen. Es ist gleichgültig, in welcher Form der Entscheid eröffnet wird, ob mündlich oder schriftlich, dem Verurteilten selbst oder seinem Anwalt. Hingegen kommt es auf die nach dem kantonalen Recht massgebliche Urteilseröffnung an (Schneider, Basler Kommentar, a.a.O., N. 132 zu Art. 41). Das Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Prättigau/Davos wurde nicht im Anschluss an die Hauptverhandlung vom 5. Januar 2006 mündlich eröffnet, sondern am nächsten Tag dem amtlichen Verteidiger und dem Untersuchungsrichter telefonisch mitgeteilt. Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den am Verfahren Beteiligten am 1. Februar 2006 zugestellt. Wie das Kantonsgericht von Graubünden in PKG 2004 Nr. 15 ausgeführt hat, vermag die telefonische Mitteilung des Urteilspositivs den formellen Anforderungen an eine mündliche Urteilseröffnung nicht zu genügen. Das hat zur Folge, dass die Probezeit erst mit der schriftlichen Mitteilung des Urteils zu laufen begann. Entgegen der Auffassung des amtlichen Verteidigers ist dabei die schriftliche Mitteilung des Urteils an den Rechtsvertreter ausreichend, um die angesetzte Probezeit auszulösen. Gemäss Art. 9 der

Verordnung über die schriftliche Mitteilung von Strafentscheiden (BR 350.250) erfolgt die Mitteilung eines Entscheides bei Personen, die im Verfahren einen Verteidiger beziehungsweise Rechtsvertreter beigezogen haben, aussch-

13 liesslich an den Vertreter. Dieser ist sodann verpflichtet, den Entscheid an seinen Mandanten weiterzuleiten. Im vorliegenden Fall war DD. aufgrund der telefonischen Mitteilung des Urteilsdispositivs durch seinen amtlichen Verteidiger zudem in Kenntnis darüber, dass in absehbarer Zeit die schriftliche Urteilsbegründung zugestellt würde. Er kann sich daher nicht darauf berufen, erst nach seiner Verhaftung vom Urteil erfahren zu haben. Somit steht fest, dass DD. zumindest einen Teil der Delikte während laufender Probezeit verübte. Diese Delikte können aufgrund der vorge-nannten Praxis des Bundesgerichts auch nicht als leichte Fälle im Sinne des Ge- setzes qualifiziert werden. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der mit Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Prättigau/Davos vom 5. Januar 2006 bedingt aus- gesprochenen Strafe von 8 Monaten sind demnach erfüllt. Der Vollzug dieser Strafe wird jedoch zugunsten der ausgesprochenen Massnahme wiederum aufgeschoben.

#### **E. 6**

Der Richter verfügt gemäss Art. 58 Abs. 1 StGB die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt wa- ren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Der Richter kann anordnen, dass die eingezogenen Ge- genstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Abs. 2). Die mit Beschlag- nahmeverfügung vom 4. Mai 2006 (act. 1.17) sichergestellten 1,6 g Marihuana, 4,4 g Haschisch, 19,9 g Heroin und das Haschischöl werden gestützt auf diese Bestim- mung gerichtlich eingezogen und sind zu vernichten. Die gleichentags beschlag- nahmten Mobiltelefone Motorola V600, Sony Ericsson, Siemens und Nokia werden ebenfalls gestützt auf Art. 58 Abs. 1 StGB gerichtlich eingezogen.

#### **E. 7**

Der Richter verfügt über die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletz- ten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Beim Angeklagten wurden am 4. Mai 2006 unter anderem Fr. 740.-- sichergestellt und beschlagnahmt. Dabei handelt es sich unbestrittener- massen um Erlös aus Drogengeschäften. Ebenfalls beschlagnahmt wurden eine Di- gitalkamera Nikon E 4200 und ein Laptop Acer Aspire 3000 (act. 1.17 und 1.18). DD. gab anlässlich der Schlusseinvernahme vom 4. Mai 2006 (act. 4.38) zu Proto- koll, dass er die beiden Geräte im Tausch mit Heroin erhalten habe. Diese Aussagen bestätigte er auch an der mündlichen Hauptverhandlung. Somit handelt es sich beim Laptop und der Digitalkamera ebenfalls um Erlös aus Drogengeschäften, wes-

14 halb diese neben dem sichergestellten Betrag von Fr. 740.-- ebenfalls gerichtlich einzuziehen sind.

#### **E. 8**

Nach Art. 59 Ziff. 2 Abs. 1 StGB erkennt der Richter auf eine Ersatz- forderung für nicht mehr vorhandene, unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile. Der Richter kann dabei von

einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung postuliert in diesem Zusammenhang eine dem Entscheid vorausgehende umfassende Beurteilung der finanziellen Lage des Betroffenen (BGE 122 IV 2992). DD. hat eine erhebliche Menge Heroin und Kokain in Umlauf gebracht. Die daraus resultierenden finanziellen Mittel konnten jedoch nicht sichergestellt werden, weshalb vorliegend eine Ersatzforderung in Frage kommt. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte das Geld teilweise für den Eigenkonsum verwendete und teilweise mit dem von ihm erworbenen Heroin die Wohnungsmiete bezahlte. Aufgrund der ungünstigen vermögensrechtlichen Situation ist davon auszugehen, dass eine allfällige Ersatzforderung gegenüber dem Angeklagten uneinbringlich wäre, weshalb von der Ersatzabgabe gemäss Art. 59 Ziff. 2 StGB abgesehen wird.

#### **E. 9**

Über die Anordnung der Sicherheitshaft wurde mit separater Verfügung vom 5. Juli 2006, mitgeteilt am 6. Juli 2006, entschieden.

#### **E. 10**

Die Kosten der Strafuntersuchung, des Gerichtsverfahrens, der amtlichen Verteidigung sowie des Massnahmevollzugs gehen bei diesem Ausgang des Verfahrens zu Lasten des Verurteilten (Art. 158 Abs. 1 StPO). Die Kosten der Polizei- und Untersuchungshaft trägt der Kanton Graubünden (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.